

Faktenblatt, 20. Dezember 2024

Strom

Worum geht es?

Die Schweiz ist eng in das Stromsystem ihrer Nachbarländer integriert. Das ist physikalisch und geografisch bedingt, jedoch rechtlich nicht mit der EU abgesichert. Die fehlende Absicherung ist mit Nachteilen verbunden:

- Die fehlende Rechtssicherheit beeinträchtigt die Schweizer Import- und Exportkapazitäten von Strom. Die Betreiberin des Schweizer Stromnetzes, Swissgrid, ist nur zum Teil in die europäischen Prozesse zur Sicherstellung der Netzstabilität eingebunden. Folglich wird das Schweizer Stromnetz durch ungeplante Stromflüsse belastet.
- Die Schweizer Stromversorger können nicht am EU-Strombinnenmarkt teilnehmen.

Das Stromabkommen soll zur Stärkung der Versorgungssicherheit und der Netzstabilität sowie der Vereinfachung des Stromhandels beitragen.

Verhandlungsergebnis

Schweizer Akteure können mit einem Stromabkommen gleichberechtigt und hindernisfrei am europäischen Strombinnenmarkt teilnehmen sowie an EU-Handelsplattformen, Agenturen und Gremien, die für den Stromhandel, die Netzstabilität, die Versorgungssicherheit und die Krisenvorsorge wichtig sind. Die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid wird vollständig in die europäischen Prozesse zum Betrieb des Übertragungsnetzes eingebunden. Die Kooperation von Schweizer Behörden und Institutionen mit ihren Pendants auf europäischer Ebene wird abgesichert.

Öffnung des Schweizer Strommarkts: Alle Schweizer Endverbraucherinnen und -verbraucher können mit dem Stromabkommen den Stromlieferanten frei wählen. Haushalte und Unternehmen unter einer gewissen Verbrauchsschwelle haben die Wahl, weiterhin in der Grundversorgung mit regulierten Preisen zu bleiben oder (unter Berücksichtigung von Fristen und allenfalls unterjährigen Wechselgebühren) in diese zurückkehren. Weiter sind umfassende flankierende Massnahmen zum Schutz der Kundinnen und Kunden im freien Markt sowie auch des Personals der Stromwirtschaft vorgesehen. Schweizer Stromversorger und Verteilnetzbetreiber können in der öffentlichen Hand bleiben und in der öffentlichen Verwaltung integriert bleiben.

Versorgungssicherheit: Die EU gewichtet die Versorgungsicherheit im Strombinnenmarkt hoch. Mit einem Stromabkommen dürfen Nachbarstaaten Grenzkapazitäten in die Schweiz nicht einschränken (im Sinne von Exportbeschränkungen), auch im Fall einer Energiekrise nicht. Das wurde explizit festgehalten. Das Stromabkommen erhöht die Versorgungssicherheit und reduziert den Bedarf an Stromreserven. Der Bau von notwendigen Reservekraftwerken in der Schweiz ist bei Bedarf auch in Zukunft möglich, damit allfälligen Strommangellagen vorgebeugt werden kann. Die EU gesteht der Schweiz zu, bei der Bedarfsanalyse spezifische Schweizer Eigenheiten zu berücksichtigen. Dies vergrössert den Spielraum. Diese Flexibilität wurde als Ausnahme von der dynamischen Rechtsübernahme abgesichert. Um die Transition zu erleichtern, wurde zudem eine Übergangsfrist von sechs Jahren für allfällige Schweizer Reserven ausgehandelt, welche nicht mit dem Stromabkommen kompatibel sind.. Gleichzeitig kann die Schweiz die Zusammenarbeit mit den EU-Gremien in Bezug auf Netzstabilität, Versorgungssicherheit und Krisenvorsorge stärken.

Ausbau der erneuerbaren Energien: Im Stromabkommen wird die beidseitige Kooperation im Bereich der erneuerbaren Energien und die Absicht, den Anteil der erneuerbaren Energien im Energiesystem zu erhöhen, ausdrücklich festgelegt. Im Stromabkommen wird ein unverbindliches, ambitioniertes Ziel für den weiteren Ausbau festgelegt. Mit dem Stromabkommen übernimmt die Schweiz auch Regeln bei den staatlichen Beihilfen. Die Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen ist auch in der EU erlaubt, aber reguliert. Die wichtigsten Schweizer Fördermassnahmen für erneuerbare Energienwurden in den Verhandlungen abgesichert, indem sie als mit EU-Recht vereinbar erklärt wurden.

Schweizer Wasserkraft: Das Stromabkommen enthält keine Vorgaben zum Wasserzins oder zur Vergabe von Konzessionen für Wasserkraftwerke. Die Praxis diesbezüglich kann beibehalten werden. Die temporäre Reduktion des Wasserzinses als Teil der Förderung erneuerbarer Energien (Investitionsbeiträge Wasserkraft) wird im Stromabkommen explizit abgesichert. Weiter wird im Stromabkommen festgehalten, dass die Schweiz über die Bedingungen der Nutzung der Wasserkraft selber entscheiden und die Wasserkraft sich in öffentlicher Hand befinden kann.

Keine neuen Vorgaben im Umweltrecht: Die Schweiz verpflichtet sich mit dem Stromabkommen nicht dazu, EU-Umweltrecht zu übernehmen, garantiert aber ein hohes und zur EU äquivalentes Niveau an Umweltschutz im Strombereich. Dabei ist es der Schweiz freigestellt, auch strengere Regeln im Umweltrecht anzuwenden, wenn sie das möchte.

Das Stromabkommen ist nicht auf den Verbrauch von Strom und Energie (Heizen, Effizienzmassnahmen bei Gebäuden etc.) anwendbar. Damit wird nicht in kantonale Kompetenzen in diesen Bereichen eingegriffen.

Zudem wurde erreicht, dass für die Ablösung des Vorrangs der Langfristverträge eine Übergangsdauer von sieben Jahren mit finanzieller Kompensation der Schweizer Vertragshalter zur Anwendung kommt. Wasserkraftwerke mit bestehenden, geringfügigen Einspeisevorrängen behalten diese während einer Übergangsdauer von 15 Jahren.

Schliesslich enthält das Abkommen eine Klausel, wonach die Schweiz und die EU eine weitere Vertiefung der Kooperation im Energiesektor, insbesondere für Wasserstoff und erneuerbare Gase, prüfen werden.

Die Verhandlungsziele wurden erreicht.

Bedeutung für die Schweiz

Die Schweiz ist mit über 40 grenzüberschreitenden Stromleitungen eng mit dem Stromnetz ihrer Nachbarländer verbunden. Gleichzeitig steht die Stromversorgung in ganz Europa vor grossen Herausforderungen. Ein Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU ist ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderungen. Es regelt den Zugang der Schweiz zum europäischen Strommarkt, minimiert Risiken wie ungeplante Stromflüsse und erhöht die Versorgungssicherheit. Der Service Public in der Schweiz bleibt auch unter dem Stromabkommen gewährleistet.